

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Wilsnack Land

Vom 7. November 2023/28. Juni/4. Juli 2024

(KABl. Nr. 128 S. 247)

Die Gemeindekirchenräte der evangelischen Kirchengemeinden Kletzke, Viesecke, Groß Werzin, Grube und Bad Wilsnack haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Kletzke, Viesecke, Groß Werzin, Grube und Bad Wilsnack entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Wilsnack Land wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Viesecke-Groß Werzin-Grube“, „Kletzke“ und „Bad Wilsnack“.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 2

Name und Sitz

¹Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Wilsnack Land“. ²Sie hat ihren Sitz in Bad Wilsnack.

§ 3

Ortskirchenräte

- (1) ¹Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindekirchenräte zu Ortskirchenräten. ²Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. ³Die Zahl der zu wählenden Ortskirchenräte legt der Gemeindekirchenrat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.
- (2) ¹Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindekirchenrat. ²Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindekirchenrat wählen. ³Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.

- (3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
1. das kirchliche Leben vor Ort¹,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegarbeit gewidmet sind²,
 3. die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 4. die Verwendung des Gemeindegirchegelds aus dem Gebiet der Ortskirche,
 5. die Verwendung der gemeindegieigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche und
 6. die Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindegirchensrats über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat.

§ 4

Gemeindegirchensrat

- (1) Dem Gemeindegirchensrat gehören zwölf Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) ¹Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegirchensrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. ²Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamnt besitzen.
- (3) Der Ortskirchenrat der Ortskirche Viesecke-Groß Werzin-Grube wählt drei Mitglieder und eine Stellvertretung in den Gemeindegirchensrat, der Ortskirchenrat der Ortskirche Kletzke wählt zwei Mitglieder und eine Stellvertretung in den Gemeindegirchensrat und der Ortskirchenrat der Ortskirche Bad Wilsnack wählt sieben Mitglieder und zwei Stellvertretungen in den Gemeindegirchensrat.
- (4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Gemeindegirchensrates teil. ²Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. ³Der Gemeindegirchensrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. ⁴Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 4.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 4.

§ 5

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindegemeinderates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.³

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.⁴

³ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 4.

⁴ Vorstehende Satzung wurde am 10. September 2024 mit folgenden Maßgaben durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. In § 3 Absatz 3 Nr. 1 werden am Ende die Wörter „, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen“ angefügt.
2. In § 3 Absatz 3 Nr. 2 werden am Ende die Wörter „, – ausgenommen sind Entscheidungen über unternehmerische und wirtschaftliche Nutzung; hier obliegt dem Gemeindegemeinderat die Entscheidung“ angefügt.
3. In § 5 werden nach dem Wort „Gemeindegemeinderates“ ein Komma sowie die Wörter „,der Zustimmung des Kreiskirchenrats“ eingefügt.

